

639

Transportführung.

Jeder Transportkommandant (Transportführer) lese zuerst genau D₁ § 45 und zu 0—1.

Siehe auch Arrestanten- und Kriegsgefangenen-Eskorten 47.

Er trägt eine große Verantwortung und begeht häufig Fehler, die strafbar sind oder zu Nachzahlungen verpflichten!

Personen, Tiere und Güter, welche zum Zwecke einer Ortsveränderung außerhalb des Verpflegs- oder Lagerortes zeitweilig vereinigt werden, bilden mit ihrem Geleite (Eskorte) einen Transport. D, 335. Man unterscheidet hienach Mannschafts-, Pferde- und Gütertransporte, dann speziell Transenen- oder gemischte Mannschaftstransporte, Rekruten-, Urlaubers-, Kranken-, Verwundeten-, Arrestanten-, Kriegsgefangenen-, Monturs-, Munitions- und sonstige Transporte.

Transporte bis 100 Mann werden in der Regel von Unteroffizieren geführt. Zu 0—1, 2.

640 Welche Dokumente erhält der Transportkommandant? (Transportführer?) Zu 0—1, § 2.

1 **Marschroute** als Marschlegitimationsdokument, eventuell auch **Marschplan**. Siehe auch 120.

Transportführer erhält vom abfertigenden Kommando Marschroute. Darin sind Stand und Bestimmung des Transportes, Erfordernis an Naturalien (Brot und Fourage), dann die Transportmittel (Eisenbahn, Schiff oder Fußmarsch), dann Ausmaß der wechselnden Gebühren (Menagegeld, Durchzugskostvergütung, Brotrelutum, vorübergehende Einquartierung) für die ganze Dauer des Marsches, sowie Einquartierungsstation und Rasttage und der auf Verrechnung empfangene Betrag enthalten.

Als Reiselegitimationen gelten auch die offenen Ordres, deren Ausstellung auf besonders wichtige oder die Mitwirkung von Zivilpersonen in Anspruch nehmende Fälle zu beschränken ist.

Da die offenen Ordres den Anspruch auf die Beförderung nach den Militärtarifen nicht begründen und dieselben zur Rechnungslegung nicht verwendet werden können, so muß den auf Rechnung des Arars Reisenden (z. B. dem Quartierregulierenden) nebst der offenen Ordre noch eine Marschroute zum Rechnungsbelage eingehändigt werden.

Als Reiselegitimation kann auch ein **Marschplan** gelten, vom Militärterritorialkommando oder von den Truppenkörpern ausgestellt.

Zum Rechnungsbelage können Marschpläne nicht dienen; die damit Reisenden müssen infolgedessen stets nebst diesen eine Marschroute erhalten.

- 2 **Hauptrevisionsliste**,
3 **Partikularrevisionsliste**,
0—1, Beilage 4 d.

von den übergebenden Unterabteilungen ausgestellt, dienen gleichzeitig als Verpflegsdokumente. Die Übernahme in den Gegenrevisionslisten ist zu bestätigen, welche ebenfalls von den Unterabteilungen ausgestellt werden.

Zweck der Revisionslisten: nicht nur die Dauer der früher genossenen Verpflegung, dann die mitgenommene Bekleidung und Ausrüstung des Mannes zu bestätigen, sondern auch dem Übernehmenden für den Fall von Personalveränderungen Daten an die Hand zu geben, welche sonst nur aus dem Unterabteilungsgrundbuche entnommen werden können.

In einem solchen Falle genügt also nicht der Verpflegszettel, siehe 641.

Revisionslisten sind daher grundsätzlich auszustellen: Bei Kommandierungen im eigenen Truppenkörper von längerer Dauer, namentlich zu solchen Unterabteilungen, welche sich nicht in demselben Orte befinden, ferner bei Übergabe an Kommanden und Detachements;

bei Dienstzuteilungen und Abkommandierungen zu fremden Körpern;

bei der Übergabe der Kranken in die Militärsanitätsanstalten, eventuell auch an Zivilheilstätten;

bei der Übergabe von Transenen an die Transenenabteilungen oder an Transportführer. Was sind Transenen? Siehe 567.

Sie zerfallen in **Partikularrevisionslisten**, für jeden Mann separat ausgestellt — dienen nicht als Rechnungsbelag — und

Hauptrevisionslisten, gewöhnlich summarisch für alle betroffenen Leute ausgestellt, dienen als Rechnungsbelag und gleichzeitig als Verzeichnis über die in Verpflegung stehende Mannschaft. Sie sind daher auszustellen, wenn die Unterabteilungen Personen an Transportführer, Transenenabteilungen oder Kommanden übergeben.

In beiden Fällen müssen auch die entsprechenden Gegenrevisionslisten ausgestellt werden.

Auszug aus den **Präsentierungsprotokollen** 4
— bei regelmäßigen Mannschaftstransporten. Zu 0—1, 5.

Beurlaubungslisten,
Militärpässe,
Summäre der Bekleidung u.
Ausrüstung,
Naturalien und Servis-
fassungsjournal,
Tabakfassungsjournal,
Geldvorschuß,
Quartierausweis,
Vorspannausweis.

5
6
7
Je nach der Bestimmung des Transportes nach den bezüglichen Spezialvorschriften.

8
9
wenn während des Marsches Fassungen vorgenommen werden müssen.

10
11
12
eventuell.

Verpflegszettel werden ausgestellt, wenn ein Mann 641
(Pferd) irgend einem anderen Körper, anderen Personen in Ver-

Transportführung

642, 643, 644, 645

pflegung übergeben wird und es sich lediglich nur um Angaben über Verpflegung handelt.

Als Gegendokument erhält jener, der den Mann (Pferd) übergeben hat, einen Gegenverpflegszeitel.

642 Was für Dokumente hat der Transportkommandant auszustellen?

Quittungen über den erhaltenen Reise- und Verpflegsvorschuß.

Wenn irgend eine Behörde, Person etc. dem Transportkommandanten etwas ausgefolgt hat, dann kann selbe eine Bestätigung verlangen.

Verpflegs- (Gegenverpflegszeitel vorbereiten!) über jeden einzelnen Mann, den er während des Transportes oder nach Auflösung desselben abgibt. Siehe 641.

Bekleidungskonsignation (Gegenbekleidungskonsignation vorbereiten!)

Partikularrevisionslisten, auf deren Rückseite die Art und der Endtermin der Verpflegung anzugeben ist. Siehe 640.

643 Was für Dokumente sammelt der Transportkommandant behufs Rechnungslegung?

Quittungen, bzw. Bestätigungen über jede Ausgabe, die er macht.

644 Obliegenheiten des Transportführers.

Grundsatz: Alle Bedürfnisse im Wege des Militärstationen- (Platz-, Etappen-, Bahnhof-) Kommandos, Marine-, Landwehrstationenkommandos ansprechen; wo keine solchen bestehen, an die Ortsbehörde wenden. D₁ 338.

Die übernommenen Leute sind antreten zu lassen, zu verlesen, betreff der Richtigkeit ihrer Verpflegung und des Zustandes, dann der Vollständigkeit der Montur und Rüstungssorten zu befragen; bei übernommenen ärarischen Gütern bezüglich der tadellosen Verpackung zu visitieren. Siehe auch Bekleidung und Ausrüstung 652.

Sobald der Transportführer den Transport übernommen hat, behält er ihn unter seiner Aufsicht und unter seinem Kommando bis zur vorschriftsmäßigen Übergabe.

Es ist ihm strenge verboten, sich auch nur auf kurze Zeit vom Transporte zu entfernen! Kein Mann darf ohne Aufsicht zurückbleiben; von der Montur, Rüstung und Armatur darf nichts verkauft, entwendet oder beschädigt werden.

645 Die Übergabe der Transportmannschaft an die Unterabteilungen etc. erfolgt:

Transportführung

646, 647, 648, 649

Mit den Partikularrevisionslisten, auf deren Rückseite der Transportkommandant die Art und den Endtermin der Verpflegung beizufügen hat, siehe 640.

sonst mit Verpflegszeiteln, siehe 641.

Die vom Transportkommandanten vorzubereitenden Gegenverpflegszeitel der Unterabteilungen bilden für denselben die Abgangsdokumente.

Wichtige Vorfälle sofort dem Militärstations- (Platz-) und Korpskommando, in dessen Bereich sie sich ereigneten, und überdies vorgeseztem Truppenkommando melden. 646

Bei Beförderung mittels Eisenbahn erhält Transportkommandant von der Bahnverwaltung in allen Fällen einen Transportschein, welcher die Fahrlegitimation bildet und in der Endstation den Organen der Bahnverwaltung über ihr Verlangen vorzuweisen, aber nicht abzugeben ist.

Transportschein stets der Transportrechnung beilegen!

Gebühren. Wenn der Marsch vor dem Mittagessen angetreten wird, so ist die Transportmannschaft von den übergebenden Unterabteilungen etc. nur bis einschließlich des vorhergehenden Tages, sonst bis einschließlich des Übergabstages zu verpflegen. 647

Die Löhnung, siehe 542, und die Naturalien erfolgt der Transportführer an die Begleitungsmannschaft von 5 zu 5 Tagen, an die Transenen, siehe 567., jedoch täglich. Bei der Übergabe ist die Mannschaft bis einschließlich jenes Tages zu verpflegen, an welchem sie dem Truppenkörper oder einem Transporthause übergeben wird.

Leute dürfen während des Marsches nur daan übernommen werden, wenn sie mit vorgeschriebenen Dokumenten versehen sind.

Während der Bewegung mittels Fußmärschen oder mittels der Eisenbahn, dann auf Flußschiffen gebührt den Personen des Transportes die Marschzulage. siehe 558.

Dem Kommandanten gebührt 1 Krone Schreibspesenpauschale bei Transporten über 20 Mann. Zu 0-1, 17.

Fassungen. Brot und Futter, eventuell auch Servise sind gegen Quittung unter Vorweisung des Naturalienfassungsjournals aus dem Verpflegsmagazine oder vom Arrendator, der Limitorauchtabak aus dem Tabakhauptverlage gegen Quittung, Tabakfassungprotokoll und Gogenschein zu fassen. 648

Einquartierung. Transporte haben grundsätzlich nur auf die vorübergehende Einquartierung Anspruch. 649

Wird der Transport am Wege nicht in einer ärarischen oder vom Ärar gemieteten Kaserne untergebracht, so ist zu zahlen: siehe 647.

650 Anlangen in der Nächtigungsstation.

D₁. 346. Sofort dem Militärstationskommando melden (Ortsbehörde anzeigen) und sich ein verschließbares Lokal anweisen lassen.

651 Verpflegung. Zu 0—1, § 4. Normal, sofern nicht etwa Eisenbahnverpflegung. Siehe chargenmäßige Gebühren 541.

Während der Marschbewegung und an den Rasttagen: Durchzugskost in natura. Nur dann, wenn Verabreichung der Durchzugskost durch Quartierträger untunlich, und wenn es auch nicht möglich ist, die aus dem Durchzugskostgelde zu vergütende Mittagskost durch die Garnisonstruppen (Transeenabteilungen) oder durch einen Bahnhofrestaurateur oder anderen Unternehmer beigestellt zu erhalten, ist der Mannschaft Vergütungsbetrag auf die Hand zu erfolgen.

Für das gebührende Frühstück ist in der Regel das Re-lutum zu erfolgen; wenn jedoch die Verhältnisse es gestatten, ist auch das Frühstück in natura zu verabreichen.

Für die in Eisenbahnverköstigungsstationen verabfolgten Frühstück- und Mittagkostportionen hat der Transportkommandant die entfallende Vergütung dem Unternehmer gegen gestempelte Quittung zu bezahlen.

Wenn ausnahmsweise die menagemäßige Kost von einer Transeenabteilung oder Truppenkörper beigestellt wird, so hat der Transportkommandant diesen die entfallende Vergütung bar zu leisten und die geschehene Beistellung der Kochservisgebühr für den Stand von Mann am (Datum) mittels eines Zertifikates zu bestätigen.

Die Beistellung der erfolgten Kostportionen und der Kochservisgebühr, dann das Ausmaß des Menagegeldes ist dem Transportkommandanten von der Transeenabteilung oder des Truppenkörpers auf dem Marschdokumente zu bestätigen.

Bei der Beförderung mit Schiffen sind die Bestimmungen etwas komplizierter. Siehe im Bedarfsfalle: Zu 0—1, § 4.

652 Bekleidung und Ausrüstung. Zu 0—1, § 5.

Soll so sein, daß Reparatur und Ersatz nicht nötig erscheint.

Ungeeignete Sorten vor Abmarsch umtauschen.

Unvorhergesehene Reparaturen auf Rechnung des Arars bewirken. Geldausgabe bestätigen lassen!

Gehen Sachen zugrunde, so bei nächster Truppe Ersatz ansprechen; wenn dies unmöglich, dann Neuanschaffung auf Kosten des Arars bewirken und Bestätigung über Ursache vom nächsten Militärstationskommando, eventuell politischer oder Ortsbehörde verlangen — gleichzeitig dem vorgesetzten Kommando melden (Bestätigung beilegen).

Trägt jemand Schuld, so dies im Berichte melden.

Verlust in Revisionsliste bemerken.

Wenn ein Mann Bekleidungsstücke verkauft, dann Straf-anzeige 692 und Abgabe an nächsten Garnisonsarrest.

Vorspannaufnahme. Siehe 577.

Deserteure. D₁—344. Siehe 691.

Todesfälle, Selbstmorde etc. Siehe 699.

Feuersbrunst oder Aufruhr. D₁—341. Am Alarm-⁶⁵³platze sammeln. Siehe auch 102.

Erkrankt ein Mann. D₁—342. Wenn kein Militär-⁶⁵⁴arzt da, so die Gemeinde wegen Zivilarzt und Arzneien angehen, derselben eine Bestätigung ausfolgen.

Eventuell die Kranken mit Revisions- und Gegenrevisionslisten an nächste Militär- (Zivil-) Sanitätsanstalt — eventuell Militärstationskommando (in Ermangelung solcher an die Ortsbehörde) übergeben, in der Revisionsliste bemerken, wohin nach Genesung einrücken.

Erkrankte Arrestanten der nächsten Militärgerichts- oder politischen Behörde übergeben.

Leicht erkrankte Pferde sind an der Hand ⁶⁵⁵weiter zu führen.

Schwerkranke Pferde oder Pferde mit **an-**¹**steckender** Krankheit sogleich von den anderen absondern und dem nächsten Militärstationskommando (mittels Revisions- und Gegenrevisionsliste), eventuell der Ortsbehörde, in welcher ein Tierarzt, Kurschmied ist, mittels Übernahmechein in Verpflegung übergeben. Im Frieden Leute für Wartung zurücklassen.

Bei **Rotz, Wurm, Wut**, auch von wütenden Tieren ²gebissene Pferde vernichten. 2 Sachverständige beiziehen und Protokoll aufnehmen.

Verendete Pferde in Gegenwart zweier Zeugen ³sezieren lassen und Protokoll aufnehmen.

Rechnunglegung und Abfuhr des Geldüber-⁶⁵⁶schusses erfolgt innerhalb 2 Tagen nach dem Einrücken. Zu 0—1, § 9, Beilage 1 und 2 dieses Dienstbuches geben die hierzu gehörigen Formulare an.